

37. Kann der Verein eine vom Vorstande gemäß der Satzung gegen ein Mitglied festgesetzte Geldstrafe einklagen, wenn die Satzung gegen die Straffestsetzung die Berufung an ein Schiedsgericht zuläßt, das Schiedsgericht aber über die von dem Mitgliede eingelegte Berufung infolge Unwirksamkeit der Satzungsbestimmung über seine Zusammenetzung nicht entschieden hat?

BGB. §§ 25, 32.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1936 i. S. Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. B. in Liqu. in W.-G. (Kl.) w. Firma L. E. L. Nachf. in W.-L. u. a. (Bekl.). IV 282/35.

I. Landgericht Wuppertal-Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der inzwischen aufgelöste und in Liquidation getretene Kläger ist 1900 als Arbeitgeberverband für das bergische Industriegebiet gegründet worden und umfaßte als Mitglieder dortige Arbeitgeber. Die Erstbeklagte, deren Mitgesellschafter der Zweitbeklagte ist, war Mitglied des Klägers. Im Herbst 1931 hielt die Textilindustrie eine

Lohnsenkung für geboten. Der Kläger kündigte deshalb den in seinem Bereich geltenden Tarifvertrag und beschloß, da die Tarifparteien sich nicht einigten und den Schlichter nicht anriefen, in der Mitgliederversammlung vom 4. November 1931 einstimmig, daß bei sämtlichen textilindustriellen Mitgliedsfirmen durch einheitlichen Anschlag die Einzelarbeitsverträge am 7. November 1931 zum 21. desselben Monats zu kündigen seien.

Da die Erstbeklagte diesen ihr mit genaueren Anweisungen mitgeteilten Beschluß nicht befolgte, rief der Vorstand des Klägers eine Gesamtaussschußsitzung ein, in der beschlossen wurde, gemäß § 57 der Verbandsstatuten die verklagte Firma wegen der Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane mit einer Geldstrafe zu belegen, die auf den fünffachen Jahresmitgliedsbeitrag mit 13768 RM. festgesetzt wurde. Die verklagte Firma legte dagegen beim Verbandschiedsgericht Berufung ein, das nach der Sitzung unter Ausschluß des Rechtsweges über die Straffestsetzung endgültig zu entscheiden hatte. Es kam aber nicht zu dieser Entscheidung, da der von der Erstbeklagten benannte Schiedsrichter sein Amt niederlegte und die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters vom Landgericht und Oberlandesgericht abgelehnt wurde, weil die in der Sitzung enthaltene Schiedsgerichts Klausel durch die veränderte Lage ihre Gültigkeit verloren habe.

Der Kläger geht davon aus, daß die Straffestsetzung rechtskräftig geworden sei, und fordert von den Beklagten als Gesamtschuldnern mit der Klage die Zahlung eines Teilbetrags von 6100 RM. nebst Zinsen. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die von den verfassungsmäßig zuständigen Organen eines rechtsfähigen Vereins gegen Vereinsmitglieder verhängten Strafen von den ordentlichen Gerichten nur in gewissen Grenzen nachgeprüft werden können. Es hat dann in ausführlichen Darlegungen das Ergebnis gewonnen, die vom Kläger vorgenommene Bestrafung der Erstbeklagten sei unwirksam, denn sie erscheine nach den besonderen Umständen als offenbar unbillig. Die Revision wendet sich gegen die dafür gegebene

Die Strafbefugnis eines Vereins gegen seine Mitglieder kann nicht weiter gehen, als sie in der Satzung bestimmt ist; denn sie besteht in den Grenzen, in denen sich die Mitglieder ihr durch die Zugehörigkeit zum Verein unterworfen haben. Eine Unterwerfung ist aber nur insoweit anzunehmen, als der Inhalt der Satzung die Folgen der Zugehörigkeit zum Verein regelt.

Nach der Satzung des Klägers konnte die Erstbeklagte gegen die Straffestsetzung des Gesamtausschusses die Berufung einlegen. Das hat sie getan. Damit aber verlor nach dem klaren Inhalt der Satzung die Straffestsetzung ihre Wirkung; die Entscheidung über die Bestrafung ging im ganzen Umfange auf das in der Satzung vorgesehene Schiedsgericht über. Solange dieses nicht gegen die Beklagte entschieden hat, liegt kein endgültiger, also auch kein verbindlicher Strafbeschuß vor, kann deswegen nicht auf Zahlung der Strafe mit Erfolg geklagt werden. Das Schiedsgericht hat nicht entschieden, und seine Entscheidung kann auch nicht mehr herbeigeführt werden, weil die Schiedsgerichtsklausel mit einer die Parteien bindenden Wirkung für ungültig erklärt ist. Daß die Erstbeklagte nach Wegfall des ersten von ihr ernannten Schiedsrichters keinen neuen ernannt hat, bleibt für die Entscheidung bedeutungslos; denn, nachdem die Schiedsgerichtsklausel überhaupt als unwirksam erkannt ist, bestand auch für die Beklagte keine Pflicht zur Ernennung eines Schiedsrichters. Es bleibt nur zu prüfen, welche rechtlichen Folgen der Wegfall des in der Satzung vorgesehenen Schiedsgerichts hatte. Daß als Folge nicht die Endgültigkeit der ersten Straffestsetzung eingetreten sein kann, ist oben schon dargelegt worden. Es könnte aber noch in Betracht gezogen werden, ob nicht nunmehr an Stelle des von der Satzung vorgesehenen Schiedsgerichts das ordentliche Gericht über die Bestrafung zu entscheiden hätte. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Erstbeklagten darin zu folgen wäre, daß das Schiedsgericht der Satzung kein Schiedsgericht der Zivilprozeßordnung sei, da es über den Tatbestand nicht nur nach rechtlichen Erwägungen zu entscheiden, sondern darüber hinaus zu befinden hätte, ob eine Bestrafung überhaupt angezeigt wäre. Auch wenn ein Schiedsgericht im Sinn der Zivilprozeßordnung vorliegen würde, so ergibt sich doch aus der Satzung, daß es als ein Organ des Vereins betrachtet werden muß. In § 57 der Satzung wird das Vereinsmitglied in der Aus-

Begründung. Es ist jedoch nicht erforderlich, auf den Inhalt des Berufungsurteils im einzelnen und auf die Revisionsangriffe einzugehen, da sich die angefochtene Entscheidung aus einem vom Berufungsgericht nicht verwendeten Grunde im Ergebnis als richtig erweist.

Wenn der Kläger mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Strafbetrags fordert, so will er damit die Durchführung der festgesetzten Strafe mit Hilfe der Gerichte erreichen. Damit diese Hilfe gewährt werden kann, ist es eine notwendige Voraussetzung, daß eine nach der Satzung des Klägers endgültige Straffestsetzung vorliegt; denn solange nicht sämtliche satzungsmäßig dazu berufenen Organe oder Stellen über die Bestrafung entschieden haben, liegt noch kein Ausspruch vor, der als Ausfluß der Vereinsautonomie für das Vereinsmitglied bindend ist und deshalb nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt werden kann. Die Straffestsetzung, die zur Grundlage der Klage verwendet ist, ist aber nicht endgültig geworden.

Gemäß § 57 Abs. 2 der Satzung des Klägers ist die Strafe durch den Gesamtschuß des Klägers festgesetzt worden. Gegen den Beschluß dieses Organs steht dem bestraften Mitgliede nach der Satzung die Berufung an ein Schiedsgericht zu, welches unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs endgültig über die Straffestsetzung entscheidet. Unstreitig hat die Erstbeklagte die Berufung rechtzeitig eingelegt. Sie hat auch, wie es in der Satzung vorgesehen ist, einen Schiedsrichter ernannt. Dieser aber hat sein Amt niedergelegt. Einen neuen Schiedsrichter hat die Erstbeklagte nicht ernannt. Der Versuch, einen Schiedsrichter durch das ordentliche Gericht gemäß § 1029 ZPO. ernennen zu lassen, ist gescheitert; denn das Oberlandesgericht hat die Unwirksamkeit der Schiedsgerichtsklausel in der Satzung angenommen und mit Beschluß vom 12. Juli 1934 (Deutsche Justiz 1934 S. 1510) den Antrag abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat aus diesem Sachverhalt gefolgert, daß es unmöglich sei, die in der Satzung vorgesehene Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen, und angenommen, es müsse nun so angesehen werden, als sehe die Satzung kein Rechtsmittel gegen die Straffestsetzung des Gesamtschusses vor, hat diese Straffestsetzung also als endgültig behandelt. Das ist rechtsirrig.

wahl des von ihm zu benennenden Schiedsrichters beſchränkt, denn dieſer Schiedsrichter muß Mitglied des Verbandes oder Vertreter einer Verbandsfirma ſein. Dieſelben Erforderniſſe ſind aufgeſtellt für den Schiedsrichter, den der Vorſtand des Klägers ernennen ſollte. Beachtet man, daß durch dieſe Regelung das Schiedsgericht, ſoweit es überhaupt möglich war, zu einer Einrichtung des Vereins gemacht wurde, daß es ferner zur Aufgabe hatte, die auf der Vereinsautonomie beruhende Strafbefugnis zur Aufrechterhaltung der Vereinszucht auszuüben, ſo muß es als Vereinsorgan beurteilt werden. Dann aber entſpricht es nicht ſeinem Weſen, daß es bei Unmöglichkeit ſeiner Bildung durch die ordentlichen Gerichte erſetzt werden könnte.

Die Strafffeſtſetzung, auf die ſich der Klagenſpruch ſtützt, iſt ſomit keine endgültige und kann auch nicht mehr endgültig im Sinn der Saſung werden. Aus dieſem Grunde ſteht dem Kläger der Zahlungsanſpruch nicht zu, iſt alſo ſeine Klage mit Recht abgewieſen worden.